

Prüf ordnung für die Sachkundeprüfung nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV
durch die Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebsgesellschaft

Präambel

1. Die Prüf ordnung gilt für Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 ChemKlimaschutzV. Das Prüfungsverfahren für Sachkundige durch Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebs gesellschaft beruht auf den Anforderungen gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zu den Mindestanforderungen zur Prüfung der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
2. Die Prüfkräfte werden von der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebs gesellschaft zur Abnahme der Prüfungen beauftragt und handeln unparteiisch und weisungsfrei in Bezug auf die Prüfung der Sachkunde. Die Namen der Prüfkräfte sind der Liste der Prüfkräfte der Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebs gesellschaft zu entnehmen. Die Prüfungs kräfte müssen die entsprechende Kompetenz in dem zu prüfenden Bereich besitzen.
3. Die Prüfstelle stellt für die praktische Prüfung eine angemessene messtechnische und apparative Ausrüstung zur Verfügung, welche das Abprüfen der in den Mindestanforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 aufgeführten fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten ermöglicht. Die zur Prüfung verwendeten Aggregate und Ausstattungen sind in der Liste der Geräteausstattung der Sächsischen SHK Beratungs- und Vertriebs gesellschaft aufgeführt.
4. Die im Anhang 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 aufgeführten Mindestanforderungen sind für die theoretische Prüfung und praktische mit einem Prüfungsfragen katalog bzw. Aufgabenkatalog unersetzt. Der Prüfungsfragenkatalog enthält eine ausreichende Anzahl an Fragen zu allen Fachkenntnis- und Fertigkeitsbereichen, die in den Mindestanforderungen mit „T“ ausgewiesen sind. Der Aufgabenkatalog deckt alle Fachkenntnis- und Fertigkeitsbereiche, die in den Mindestanforderungen mit „P“ ausgewiesen sind, ab. Fragen- und Aufgabenkatalog werden bei Bedarf aktualisiert und fortgeschrieben.
5. Bei Fachtheorie müssen mind. 60 % der Gesamtpunktzahl erreicht werden. Bei der Fachpraxis müssen mind. 60 % der Punkte durch den Prüfling erreicht werden, wobei zusätzlich das Erreichen der Mindestpunktzahl bei den Aufgaben 10 und 36 für Kat. A1 und 10 und 34 für Kat. A2 notwendig ist.
6. Der Teilnehmer wird über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich informiert. Bei einer erfolglosen Ablegung der Prüfung ist eine Nachprüfung möglich.
7. Die Prüfungsergebnisse, Formulare und Prüfbögen für Theorie und Praxis werden in den Geschäftsräumen der Sächsische SHK Beratungs- und Vertriebs gesellschaft archiviert für eine Mindestdauer von 5 Jahren. Die in den aufzubewahrenden Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten sind nicht allgemein zugänglich.
8. Die theoretischen und praktischen Prüfungen erfolgen in geeigneten Räumlichkeiten und Ausbildungsstätten.
9. Der Nachweis des zur jeweiligen Tätigkeit an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen befähigenden technischen oder handwerklichen Berufsabschluss, Rolleneintragung oder Befreiung durch HWK oder IHK sowie der Nachweis der mindestens 2-jährigen beruflichen Erfahrung im Umgang mit Klima- und Kühlgeräten, Wärmepumpen oder Kälteanlagen (schriftlicher Nachweis durch Arbeitgeber) ist vor der Prüfungsabnahme vom Teilnehmer durch Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie zu erbringen und wird durch die Prüfkraft geprüft. Kopien der Originale werden von der Prüfkraft dabei gekennzeichnet, dass die Originale vorgelegen haben. Diese Nachweise werden mit den Unterlagen gem. Punkt 9 aufbewahrt. Nachreichungen der unter Punkt 9. aufgeführten Unterlagen sind möglich. Das Sachkundezertifikat kann nur nach Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 9. an den Teilnehmer ausgereicht werden.

I. Theorieprüfung

Die theoretische Prüfung wird schriftlich als Einzelprüfung durchgeführt. Es werden alternierend an die Teilnehmer zwei verschiedene Fragenkataloge A und B ausgegeben.

Grundlegende persönliche Voraussetzung zur Ablegung der Theorieprüfung sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache beim Lesen, Schreiben, Verstehen Rechtschreibung und Grammatik. Empfohlen wird das Niveau B1.

Zulässige Hilfsmittel

Die Verwendung eines nicht kommunikationsfähigen elektronischen Übersetzungsgeräts erlaubt. Dabei gelten folgende Einschränkungen:

- o Das Gerät darf keine Internetverbindung, Bluetooth- oder Mobilfunkfunktion besitzen.
- o Es darf keine Möglichkeit zur Kommunikation mit anderen Personen oder Geräten bieten.
- o Die Nutzung beschränkt sich ausschließlich auf die Übersetzung von Begriffen und Textpassagen zur besseren Verständlichkeit.
- o Das Gerät darf keine Inhalte der Prüfung fotografieren, scannen, speichern oder abspielen können (z. B. Notizen, Lernmaterialien, Audio-Dateien).

Voraussetzung zur Teilnahme an der Theorieprüfung für die Kategorie A1 und A2 ist eine zur Prüfungsvorbereitung entweder in Form einer Teilnahme an einem viertägigen Präsenzseminar oder alternativ die Durchführung eines Selbststudiums anhand eines Studienbriefs mit nachfolgender erfolgreicher Ablegung eines Eingangstests und anschließender Teilnahme am Online-Seminar.

Voraussetzung zur Teilnahme an der Theorieprüfung für die Kategorie E ist die Durchführung des Selbststudiums und die Teilnahme am Seminar. Die Auswahl der Prüfungsfragen erfolgt entsprechend den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215.

Die schriftl. Prüfung beinhaltet zu den 9 Themenbereichen

- zur Kategorie A1 und A2 für Gruppe A und B jeweils 36 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 99 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 60 Punkte, Dauer max. 75 min
- zur Kategorie E für Gruppe A und B jeweils 11 Fragen. Die Maximalpunktzahl beträgt 23 Punkte, die Mindestpunktzahl beträgt 14 Punkte, Dauer max. 45 min

Die Bewertung der eingereichten Prüfungsbögen erfolgt mind. innerhalb von 2 Wochen. Die Prüfungsbögen beinhalten mind. folgende Angaben: Prüfdatum, Namen und Vornamen des Prüflings, Geburtsdatum, Name der Prüfkraft, Erfolgsbewertung. Die Prüfungsbögen für die Teilnehmer enthalten keine Angaben zur maximalen Punkteanzahl pro Frage.

Die Bewertung der MC-Fragen erfolgt nach folgenden Regeln

- pro Frage können immer maximal so viele Punkte erzielt werden, wie es richtige Antwortmöglichkeiten gibt
- die Summe der falschen Antwortmöglichkeiten ergibt die maximal erreichbare Punkteanzahl pro Frage in Form von Minuspunkten.
- gewertet werden nur jene Antworten, die angekreuzt sind, für diese werden positive oder negative Punkte vergeben.
- pro richtige Antwort wird ein positiver Punkt, pro falsche Antwort ein negativer Punkt vergeben. In den Kat. A1 und A2 werden bei der Frage 5 pro richtige Zeile 2 Punkte vergeben.
- innerhalb einer Frage werden positive und negative Punkte gegeneinander aufgerechnet
- weniger als null Punkte werden pro Frage jedoch niemals vergeben, auch dann nicht, wenn ausschließlich falsche Antworten angekreuzt werden.

II. Praktische Prüfung

Die Ergebnisse der praktischen Prüfungen gem. Kat A1, Kat. A2 und Kat. E werden im Praxisprüfbogen erfasst und dokumentiert. Der Teilnehmer muss selbstständig alle Prüfungsaufgaben abarbeiten. Die Prüfungsergebnisse werden nach Erledigung jeder Arbeitsaufgabe bewertet und aufgezeichnet.

Die praktische Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Die Kenntnisse und Fertigkeiten können je nach Ausstattung, Art der Kontrolle durch die Prüfkraft und Anzahl der Prüfkräfte bei mehreren Prüflingen zeitgleich getestet werden. Die Kontrolle und Überprüfung der Leistung erfolgt gem. Vorgabe Prüfformular entweder im Rahmen einer Ergebnisprüfung oder einer Verlaufsprüfung. Im Gegensatz zur Ergebnisprüfung, die ausschließlich das Endergebnis der Leistung bewertet, werden in einer Verlaufsprüfung auch die einzelnen Verfahrensschritte zur Erfüllung der Prüfungsaufgabe kontrolliert und bewertet. Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt einzeln durch die Vergabe von Punkten.

Die praktische Prüfung der Kat. A1 und A2 beinhalten die Kapitel 3 – 12.

- zur Kategorie A1 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 41 prakt. Aufgaben. Es stehen neben den Aufgaben der Pflicht-Kapitel 3, 4, 5, 10 und 12 insg. vier Zusatzkapitel (Kapitel 6-9) zur Verfügung. Es wird im Zufallsprinzip im Rahmen jeder praktischen Prüfung ein Zusatzkapi-tel ausgewählt und geprüft. Die Gesamtmindestpunktzahl beträgt 48 Punkte, dies entspricht 60 % der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 35 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 75 min

Ebenso muss für die geprüften Zusatzkapitel 6-9 die Mindestpunktzahl erreicht werden, die ebenfalls 60 % der Maximalpunktzahl beträgt.

- zur Kategorie A2 beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 40 prakt. Aufgaben. Es stehen neben den Aufgaben der Pflicht-Kapitel 3, 4, 5, 10 und 12 insg. vier Zusatzkapitel (Kapitel 6-9) zur Verfügung. Es wird im Zufallsprinzip im Rahmen jeder praktischen Prüfung ein Zusatzkapi-tel ausgewählt und geprüft. Die Gesamtmindestpunktzahl beträgt 47 Punkte, dies entspricht 60 % der Gesamtpunktzahl, wobei bei den Aufgaben 10 und 34 jeweils die Mindestpunktzahl erreicht sein muss. Dauer ca. 70 min
- zur Kategorie E beinhaltet der Prüfungsbogen insg. 4 prakt. Aufgaben. Die Maximalpunktzahl beträgt 15 Punkte, die erreichte Punktzahl zu erfolgreichen Ablegung beträgt 60% der Gesamtpunktzahl, also 9 Punkte. Dauer ca. 30 min

erstellt von:	Freigabe durch:	Stand:	Version:	gültig ab:
Auerbach		25.08.2025	03	